

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 203 - 203

Stenglein, Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

scheint, die Benutzung des Buches wird namentlich den Sitzungsdienst für jeden Kriminalisten genutz- und erfolgreicher gestalten. Das Buch dürfte bald in jeder Strafkammer zu finden sein. Delbrück.

40.

Kommentar zur Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 nebst dem Einführungsgesetze, den Nebengesetzen und den Ausführungsvorschriften. Von Dr. jur. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath a. D. Berlin 1901. Otto Liebmann. (M. 9,—.)

Das Buch ist für den praktischen Gebrauch geschrieben. Es enthält auf 382 Seiten nach einer kurzen Einleitung den Kommentar und im Anhange das Einführungsgesetz vom 1. Dezember 1898, das Gesetz betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten von demselben Tage, das Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 und die Verordnung betr. den Diensteid der Senatspräsidenten u. vom 6. Dezember 1900, sowie ein alphabetisches Sachregister. Bei der Kommentirung hat sich Verf. in erster Linie die Aufgabe gestellt, durch stete Hinweise und Vergleichung mit der Reichsstrafprozessordnung die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung in einer sowohl für Juristen wie für Offiziere geeigneten Weise im Geiste der bürgerlichen Strafprozessordnung aus dem logischen Zusammenhange beider Gesetze zu interpretiren. Theoretische Betrachtungen sowie ein Eingehen auf die interne Geschichte des Gesetzes sind daher fast ganz vermieden, Entscheidungen aus der Praxis existiren noch nicht, so daß also die Anmerkungen im Wesentlichen Darlegungen des Verf. enthalten, wie das ja bei einem ganz neuen Gesetze kaum anders möglich ist. So hat das Buch den Vorzug der Kürze und wird den Zweck, die Einführung des neuen militärischen Verfahrens zu erleichtern, trefflich erfüllen. Die bisherige Praxis des Reichsgerichts im Strafprozeß ist, soweit sie mit den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung in Einklang zu bringen ist, berücksichtigt, und gerade hierfür erscheint der Verf. wegen seiner bisherigen Stellung besonders berufen. So wird es sicher mit Freuden begrüßt werden, daß der Verf. sich der Mühe einer Kommentirung des neuen Gesetzes unterzogen hat, und die Militär Richter werden diese Gabe aus den Händen des unermülich schaffenden Verf. mit Dank entgegennehmen. Delbrück.